Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 42.

(Nr. 11965.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123). Vom 7. Oktober 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Magistrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern, von denen mindestens 12 unbesoldet sein müssen. Im übrigen wird über die Festsetzung der Zahl und über die Verteilung der Sitze auf besoldete und unbesoldete Mitglieder erstmals durch die Stadtverordnetenversammlung, später durch Gemeindebeschluß entschieden.

Artikel 2.

Im § 23 fällt der Abs. 3 weg.

Artikel 3.

Im § 58 wird folgende Nummer 3a eingeschaltet:

3a (1). Bis zur Bildung des Magistrats der neuen Stadtgemeinde Berlin sind dessen Zuständigkeiten durch den Magistrat der alten Stadtgemeinde Berlin wahrzunehmen.

(2). Ebenso werden die Obliegenheiten des Oberbürgermeisters der neuen Stadtgemeinde Berlin bis zu dessen Bestätigung von dem Oberbürgermeister der alten Stadtgemeinde Berlin ausgeübt.

Artikel 4.

Im § 58 Nr. 4 Abs. 1 Zeile 3 wird hinter dem Worte »fortzuführen,« eingeschaltet:

bis der Magistrat der neuen Stadtgemeinde Berlin gebildet ist und ....

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

Berlin, den 7. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11966.) Verordnung wegen Ausbau der Angerapp innerhalb der Gemarkung Insterburg. Vom 18. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Der Stadtgemeinde Insterburg wird das Recht zum Ausbau der unteren Angerapp von der Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee km 0,0 bis 0,5 + 30 (= Station 5 + 20 bis 10 + 50 des zurückfolgenden Lageplans) sowie in Verbindung damit auch das Recht zum Ausbau ihrer Ufer unter der Bedingung übertragen, daß sie sich rechtsverbindlich verpflichtet:

1. die nach dem Plane durch Zurücklegung des rechten Ufers der Angerapp und durch Abgrabung des bisherigen Ufergeländes entstehenden Wasserflächen bis zur neuen Uferlinie als nunmehrige Teile des Wasserlaufs dem Staate hypotheken- und lastenfrei zu übereignen;
2. die Unterhaltung der bezeichneten Strecke des Wasserlaufs und seiner Ufer in dem Umfange zu übernehmen, als dies nach dem Wassergesetze dem Staat obgelegen hat oder obliegen würde.

Berlin, den 18. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.